

Synopse zur Gebührenkalkulation Abwasser 2025

neu

§ 41 Höhe der Abwassergebühr

(1) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39 a) beträgt je m² versiegelte Fläche 0,92 €.

(2) Die Abwassergebühr bei Einleitungen nach § 37 Abs. 1 und 2 beträgt

je m³ Abwasser 2,13 €.

(3) Wird Abwasser oder sonstiges Wasser (§ 8 Abs. 3) in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr

je m³ Abwasser 0,70 €.

(4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 37 Abs. 3), beträgt je m³ Abwasser:

a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen: 35,75 €,

b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben 2,86 €,

c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist 21,45 €.

alt

§ 41 Höhe der Abwassergebühr

(1) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39 a) beträgt je m² versiegelte Fläche 0,86 €.

(2) Die Abwassergebühr bei Einleitungen nach § 37 Abs. 1 und 2 beträgt

je m³ Abwasser 2,13 €.

(3) Wird Abwasser oder sonstiges Wasser (§ 8 Abs. 3) in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr

je m³ Abwasser 0,66 €.

(4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 37 Abs. 3), beträgt je m³ Abwasser:

a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen: 36,75 €,

b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben 2,94 €,

c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist 22,05 €.